

## Achtzehntes Kapitel.

### Von den Anklagen und dem gerichtlichen Verfahren bey den Athenern.

Die Verbrechen, wegen welcher Klagen vor den Gerichtshöfen kommen, betreffen entweder den Staat, oder Privatpersonen. Sind sie von der ersten Gattung: so kann jeder Bürger Ankläger seyn: sind sie von der zweyten Art: so hat die beleidigte Person allein das Recht dazu. Im erstern Fall wird oft der Tod zuerkannt: im zweyten nur Entschädigung und Gelderstattung.

In einer Demokratie wird, mehr als in jeder andern Verfassung, der dem Staate zugesetzte Schaden für jeden Bürger persönlich; und die gegen eine Privatperson ausgeübte Gewaltthätigkeit ist hinwiederum ein Verbrechen gegen den Staat. (1) Nicht bloß werden hier diejenigen öffentlich angeklagt, die ihr Vaterland verrathen, oder die der Irreligiosität, des Tempelraubes, der Mordbrennerey schuldig sind; (2) man kann auf die nehmliche Art auch den Feldherrn belangen, der nicht alles gethan hat, was er hätte thun sollen und können; den Soldaten, der sich der Werbung entzieht, oder der das Heer verläßt; den Gesandten, den Magistrat, den Richter, den Redner, die ihr Amt mißbrauchen; den Privatmann, der sich in die Klasse der Bürger eingeschlichen hat, ohne die erforderlichen Eigenschaften zu

(1) Demosth. adv. Mid. p. 610. (2) Poll. lib. 8, c. 6, §. 40, etc.